

# Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 1993

vom 17. Dezember 1992

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.*

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung  
sowie auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974<sup>1)</sup> über  
Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. September 1992<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1993,  
abschliessend mit

- Ausgaben von 39 737 786 133 Franken
- Einnahmen von 36 651 425 050 Franken
- einem Ausgabenüberschuss im Finanzvoranschlag von 3 086 361 083 Franken
- einem budgetierten Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von  
3 323 534 734 Franken

wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Voranschlag der Eidgenössischen Versicherungskasse für das Jahr 1993,  
abschliessend mit Ausgaben von 1455 Millionen Franken, Einnahmen von 3057  
Millionen Franken und einem Einnahmenüberschuss von 1602 Millionen Fran-  
ken, wird genehmigt.

<sup>3</sup> Der Voranschlag der Betriebsrechnung der Eidgenössischen Münzstätte für  
das Jahr 1993 mit einem Betriebsüberschuss (ohne Prägegewinn) von 0,6 Millio-  
nen Franken wird genehmigt.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Der durchschnittliche Personalbestand der Departemente, der Bundeskanzlei  
und des ETH-Bereichs, ohne Gerichte, Parlamentsdienste und Bundesamt für  
Rüstungsbetriebe, darf im Jahre 1993 die Zahl von

- 35 163 Etatstellen (entsprechend dem für 1992 bewilligten Bestand abzüglich  
300 Stellen) und
- 2301 Hilfskräftestellen (entsprechend dem für 1992 bewilligten Bestand ab-  
züglich 250 Stellen)

nicht übersteigen.

<sup>1)</sup> SR 611.010

<sup>2)</sup> Im BBl nicht veröffentlicht

<sup>2</sup> Der durchschnittliche Bestand der eidgenössischen Gerichte darf im Jahre 1993 die Zahl von

– 215 Etatstellen (entsprechend dem für 1992 bewilligten Bestand zuzüglich 7 Stellen für 1993) und

– 12 Hilfskräftestellen (entsprechend dem für 1992 bewilligten Bestand) nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der durchschnittliche Bestand der Parlamentsdienste darf im Jahre 1993 die Zahl von

– 107,5 Etatstellen (entsprechend dem für 1992 bewilligten Bestand) und

– 23 Hilfskräftestellen (entsprechend dem für 1992 bewilligten Bestand) nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, 1993 höchstens 40 der beim Bundesamt für Rüstungsbetriebe austretenden Bediensteten samt Stelle in eines der zivilen Departemente oder die Bundeskanzlei zu transferieren und so den Gesamtbestand an Etatstellen in der allgemeinen Bundesverwaltung um maximal 40 Stellen zu erhöhen.

### Art. 3

<sup>1</sup> Dem Bundesrat werden folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt.

	Fr.
a. Bauvorhaben und Liegenschaftserwerb .....	393 266 000
b. für die Beschaffung von Material .....	976 354 000
c. für Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme .....	103 400 000
d. als Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen .....	916 700 000
e. für Bürgschaften .....	16 000 000
f. für friedenserhaltende Aktionen und die Übernahme des Kriegsrisikos bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz .....	300 000 000

<sup>2</sup> Für Beiträge an die Kosten von Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall wird für den Zeitraum 1993–1996 ein Höchstbetrag von 150 Millionen bewilligt.

### Art. 4

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 16. Dezember 1992

Der Präsident: Schmidhalter

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 17. Dezember 1992

Der Präsident: Piller

Der Sekretär: Lanz

5700

## Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 1993 vom 17. Dezember 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.01.1993
Date	
Data	
Seite	38-40
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 473

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.